Finanzreglement Verein Amtomat «Zürich»

Stand Juli 2025

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Finanzierungsgrundlagen des Vereins Amtomat «Zürich» sowie den Umgang mit Einnahmen, Ausgaben, Rücklagen und Fördermitteln. Es konkretisiert die Bestimmungen der Statuten, insbesondere zur Mittelverwendung und Mitgliederfinanzierung.

2. Finanzverantwortung

- Der Vorstand ist für die Umsetzung und Kontrolle des Finanzreglements verantwortlich.
- Das Management Office führt die Buchhaltung, bereitet Budgetentwürfe vor und erstellt die Jahresrechnung.
- Die Revisionsstelle prüft jährlich die korrekte Führung der Finanzen und erstattet Bericht an die Mitgliederversammlung.

3. Einnahmequellen

Der Verein finanziert sich durch:

1. Mitgliederbeiträge (jährlich)
2. Eintrittsbeiträge neuer Mitglieder (einmalig)
3. Allgemeine und projektbezogene Fördermittel
4. Sonstige Einnahmen (z. B. Dienstleistungsentgelte, Dritte)

Amtomat

4. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge jährlich fest.

Mitgliedskategorie	Beitrag pro Jahr (CHF)
Kleine Gemeinden (< 8'000 EW)	1'000
Mittlere Gemeinden (8–16'000)	3'000
Grosse Gemeinden (> 16'000)	6'000
Organisationen (privat/öffentlich)	3'000

- Die Beiträge gelten einheitlich für alle Mitglieder pro Kategorie, unabhängig von der Gesamtanzahl Mitglieder.
- Allfällige Überschüsse werden dem Entwicklungsfonds zugeführt.

5. Eintrittsbeiträge neuer Mitglieder

- Neue Gemeinden leisten bei Beitritt einen einmaligen Beitrag von 5'000 CHF zur Teilfinanzierung gemeinsamer Services.
- Mitglieder sind von Eintrittsbeiträgen befreit, sofern sie keinen eigenen Mandanten betreiben und nicht direkt von der Lösung profitieren. Sobald ein Mitglied beabsichtigt, Amtomat selbst einzusetzen (z. B. durch den Betrieb eines eigenen Mandanten), wird ein Eintrittsbeitrag von 5'000 CHF erhoben.

6. Budget und Jahresrechnung

- Das Jahresbudget wird vom Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- Die Jahresrechnung wird vom Management Office erstellt, durch die Revisionsstelle geprüft und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- Die Buchhaltung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungsführung.

7. Entwicklungsfonds

- Der Entwicklungsfonds dient der Förderung von Services und Funktionalitäten, die gemeinschaftlich priorisiert wurden.
- Über dessen Mittelverwendung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder projektbezogener Arbeitsgruppen.
- Mittel aus Spenden, Überschüssen oder projektbezogener Finanzierung können dem Fonds zugewiesen werden.

- Allfällige Gewinne werden dem Entwicklungsfonds zugeführt. Eine Ausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Fördermittel

- Der Verein kann Fördermittel von Dritten entgegennehmen.
- Fördermittel können projektgebunden oder frei einsetzbar sein.
- Allgemeine Fördermittel dürfen in der Aufbauphase zur Deckung des Basisbetriebs verwendet werden.
- Zweckgebundene Fördermittel sind gemäss ihrer Bestimmung zu verwenden.

9. Rücklagen und Reserven

- Der Verein kann Rückstellungen und Reserven bilden zur Absicherung von Risiken oder zur Finanzierung zukünftiger Investitionen.
- Rücklagen können insbesondere für Plattformpflege, personelle Erweiterung oder strategische Weiterentwicklungen vorgesehen werden.

10. Schlussbestimmungen

- Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- Das Reglement tritt mit Beschluss durch die Mitgleiderversammlung in Kraft.